

AZ: **BSG 2013-08-14** 

## Urteil zu BSG 2013-08-14

In dem Verfahren BSG 2013-08-14

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Bremen, vertreten durch den Landesvorstand

Antragsgegnerin

wegen Anfechtung von Beschlüssen des Landesparteitags Bremen

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 19.12.2013 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Claudia M. Schmidt, Daniela Berger, Markus Gerstel und Benjamin Siggel entschieden:

Die auf dem Landesparteitag der Piratenpartei Bremen am 28.04.2013 gefassten Beschlüsse zum Antrag auf Einfügung in das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Bremen mit der Kennung GP010 werden aufgehoben.

## I. Sachverhalt

Am 28.04.2013 fand in Bremen ein Landesparteitag statt. Unter anderem wurden dort verschiedene Anträge behandelt. Laut unwidersprochenem Vortrag des Antragstellers wurde am 07.04.2013 ein Antrag unter dem Titel "Netzpolitik" im Wiki-Bereich<sup>1</sup> eingestellt. Zum Parteitag wurde diesem die Antragsnummer GP010<sup>2</sup> gegeben.

Der Antrag b<mark>eginnt mit dem Satz: "An der geeig</mark>neten Stelle des Wahlprogramm der Piratenpartei Bremen zur Bürge<mark>rschaftswahl 2015 möge hinzugef</mark>ügt werden". Danach folgt der beantragte inhaltliche Text.

Laut Protokol<mark>l zum Landesparteitag<sup>3</sup> wurden da</mark>nn jedoch <mark>alle W</mark>ahlprogrammanträge zurückgezogen.

Im weiteren Verlauf des LPT wurde der Antrag GP010 jedoch vorgestellt, wobei am 28.04., während des LPT, der beginnende Satz verändert wurde und nunmehr lautete: "An der geeigneten Stelle des Grundsatzprogramms der Piratenpartei Bremen möge eingefügt werden". Im Protokoll wurde dazu vermerkt<sup>4</sup>: "Netzpolitik von — Angenommen Module: Präambel, 4, 5, 6, 7, 9 angenommen,14.24 Uhr"

Der Antragsteller erhob am 24.06.2013 Anfechtungsklage gegen diese Beschlüsse am Landesschiedsgericht Bremen. Gleichzeitig stellte der Antragsteller Befangenheitsanträge gegen zwei Richter des

-1/4-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>https://wiki.piratenpartei.de/HB:Landesverband\_Bremen/Lan<mark>despart</mark>eitag\_2013.01/Antr%C3%A4ge

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>https://wiki.piratenpartei.de/HB:Programmantrag\_2013.1/Netzpolitik

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>http://wiki.piratenpartei.de/HB:Landesverband\_Bremen/Landesparteitag\_2013.01/Protokoll; Auszug aus dem Protokoll: "Erläuterungen zum Wahlprogramm: alle Wahlprogrammanträge werden zurückgezogen 13.25 Uhr"

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>http://wiki.piratenpartei.de/HB:Landesverband\_Bremen/Landesparteitag\_2013.01/Protokoll



AZ: **BSG 2013-08-14** 

Landesschiedsgerichts. Das Landesschiedsgericht gab den Befangenheitsanträgen am 27.06.2013 statt, und verwies das Verfahren am 14.08.2013 an das Bundesschiedsgericht.

Der Antragsteller trägt vor, die Vorgehensweise, Programmanträge unabhängig vom Tag der Einreichung bzw. Stellung zuzulassen und zu behandeln, habe er während einer Pause dem Versammlungsleiter gegenüber gerügt, bevor der erste Programmantrag behandelt wurde. Der Versammlungsleiter habe die Rüge zurückgewiesen weil keine Regelungslücke bzw. Regelwidrigkeit vorläge. Weiter sei auf Befragen der Versammlung kein Widerspruch gegen den Antrag und dessen Behandlung vorgebracht worden. Als Folge der Entscheidung durch den Versammlungsleiter sei der Programmantrag GP010 behandelt und über ihn Beschluss gefasst worden. Die Regelung zu Parteitagen in § 11 Landessatzung Bremen folge zwar für Satzungsänderungsanträge § 9 Abs. 3 PartG, genüge jedoch nicht der Anforderung des § 6 Abs. 2 Nr. 8 PartG, da es an Bestimmungen über eine Beschlussfassung zum Parteiprogramm fehle.

Der Antragsteller beantragt:

- Die auf dem Landesparteitag der PIRATEN Bremen am 28.04.2013 gefassten Beschlüsse zum Antrag auf Einfügung in das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Bremen mit der Kennung GP010 werden aufgehoben.
- Die angenommenen Beschlussteile sind nicht in das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Bremen einzufügen und soweit dieses schon erfolgte sofort zu streichen.

Die Antragsgegnerin hat von der Klage Kenntnis genommen. Trotz Aufforderung und erteilter Fristverlängerung hat sie weder einen Verfahrensbevollmächtigten, noch eine Stellungnahme zur Klage abgegeben.

## II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.

Die Anrufung erfüllt die formalen Anforderungen von § 8 Abs. 3 SGO a.F. und erfolgte fristgemäß. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGO a.F. Ein Schlichtungsverfahren war nach § 7 Abs. 2 5. Fall SGO a.F. nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist zur Klageerhebung befugt. Als Mitglied des Landesverbandes hat er ein berechtigtes Interesse daran, dass die Mitgliederversammlung satzungskonform beschließt.

2.

Darüberhinaus ist die Anrufung begründet.

Für die Programmänderung hätte der Antrag GP010 nach §§ 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 i.V.m. 14 Abs. 2 Bundessatzung i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung im Wortlaut beim Landesvorstand eingehen müssen.

-2/4-



AZ: **BSG 2013-08-14** 

Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten grundsätzlich durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält, § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG. § 14 Abs. 1 Bundessatzung schreibt vor, dass Satzungen von Untergliederungen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen müssen. § 14 Abs. 2 Bundessatzung schränkt das Satzungsrecht von Untergliederungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG dahingehend ein, dass nur von bestimmten Regelungen der Bundessatzung, §§ 3, 7 und 10, überhaupt durch Landessatzung abgewichen werden kann und auch dann nur in den Schranken des § 14 Abs. 1 Bundessatzung. Weitere abweichende Regelungen wären wegen § 14 Abs. 2 Bundessatzung i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG unbeachtlich.

§ 12 Abs. 2 der Bundessatzung für die Piratenpartei Deutschland <sup>5</sup> bestimmt unter dem Titel: Satzungsund Programmänderung: "Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Piraten beantragt wurde." Nach Absatz 3 gilt die Regelung aus Absatz 2 ebenso für eine Änderung des Programms der Piratenpartei Deutschland. Die Landessatzung der Piratenpartei Bremen<sup>6</sup> verzichtet auf eine entsprechende Regelung im dortigen § 14. Da die Bundessatzung keine Abweichung von § 12 Bundessatzung durch Landessatzung vorsieht, finden nach §§ 12 Abs. 2 i.V.m. 14 Abs. 2 Bundessatzung i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG die Vorschriften der Bundessatzung Anwendung.

3.

Selbst ohne die in § 14 Abs. 2 Bundessatzung normierte, weitgehende Einschränkung des Rechtes der Landesverbände ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wäre die Programmänderung unzulässig. Sie hätte in diesem Fall als Gegenstand der Berufung in der Einladung bezeichnet werden müssen.

Der auch auf politische Parteien anzuwendende § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB besagt, dass es zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung erforderlich ist, dass deren Gegenstand in der Einladung bezeichnet wird. Dabei obliegt es dem Vorstand, als für die Einberufung zuständigem Organ, die Tagesordnung festzulegen. Ihre Mitteilung in der Einladung muss so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.<sup>7</sup> Nach § 40 BGB handelt es sich bei § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB um eine nachgiebige Vorschrift, die keine Anwendung findet, soweit die Satzung ein anderes bestimmt. Da dieser Aspekt durch Gesetz geregelt wird, kann ein Fehlen einer entsprechenden Regelung keinen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 PartG begründen.

Die Bundessatzung enthält beiläufig eine dem § 40 BGB entsprechende abweichende Regelung, indem § 9b Abs. 2 Satz 5 nach erfolgter Einladung die Veröffentlichung "alle[r] bis dahin (...) eingereichten Anträge" vorschreibt. Aus der Landessatzung Bremen lässt sich eine ähnliche Regelung ohne Zuhilfenahme des § 14 Abs. 2 Bundessatzung zwar teleologisch aus § 11 Abs. 4 Landessatzung – jedoch lediglich für Satzungsänderungsanträge – herleiten. Der der Bundessatzung entsprechende § 11 Abs. 3 Satz 2 Landessatzung sieht nur eine Information über die "vorläufige Tagesordnung und die Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden" vor. Dies genügt jedoch nicht um von § 32 BGB

<sup>7</sup>BGH, NJW 08, 69

-3/4-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>http://wiki.piratenpartei.de/Satzung#.C2.A7\_12\_-\_Satzu<mark>ngs-\_un</mark>d\_Programm.C3.A4nderung

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>http://wiki.piratenpartei.de/HB:Satzung



AZ: **BSG 2013-08-14** 

abzuweichen. Die Landessatzung Bremen enthält daher für Programmanträge keine nach § 40 BGB von § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB abweichende Regelung, so dass die gesetzlichen Einladungsvorschriften gelten.

Selbst wenn die Anwendung des § 19 Landessatzung Bremen bejaht würde, der einen Generalverweis "bei Regelungslücken" auf die Bundessatzung enthält, würde dies zum selben Ergebnis führen. In diesem Fall hätte der Antrag nach §§ 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 i.V.m. § 19 Landessatzung Bremen vier Wochen vor dem Landesparteitag im Wortlaut vorliegen müssen. Der Antrag wurde jedoch in seiner endgültigen Fassung erst auf dem Landesparteitag ausformuliert.

Da der Antrag jedoch unstrittig nicht in der Einladung enthalten war, konnte über ihn nicht Beschluss gefasst werden.

